Satzung des eingetragenen Vereins „Haderner Krautgarten e. V."

Vorwort:

Im Rahmen des Projektes „Münchner Krautgärten" soll den Mitgliedern des Vereins „Haderner Krautgarten" am Standort Hadern ein Flurstück von ca. 1,18 ha Größe in der Form des „betreuten Grabelandes" zur Anlage von Gemüsekulturen zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche wird in Teilflächen parzelliert und den Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein „Haderner Krautgarten" zur Nutzung und Pflege überlassen.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Haderner Krautgarten". Seit dem 18. 02. 2026 ist er in das Vereinsregister (VR 211388) mit den Namenszusatz .eingetragener Verein' in der abgekürzten Form ‚e.V.' eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist München (Bayern). Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verein ist Rechtsnachfolger des nicht eingetragenen Vereins „Haderner Krautgarten" und übernimmt alle vertraglichen Rechte und Pflichten dieses Vereins am und bezogen auf den bestehenden Standort (FIurnr. 186, Gemarkung Großhadern).

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Abwicklung aller notwendigen Arheiten, um für eine Teilfläche des Grundstücks Flurnr. 186, Gemarkung Großhadern, eine landwirtschaftliche Nutzung in der Form des „betreuten Grabelandes" zur Anlage von Gemü sekulturen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Krautgartens, insbesondere durch die Parzellierung des Geländes, die Errichtung und Betreuung einer Infotafel, den Erwerb von Werkzeug und Gießkannen sowie der Möglichkeit zur Aufbewahrung dieser Dinge, die Organisation der Bereitstellung von Wasser, die Absprache mit beteiligten Personen wie etwa Gärtner und Landwirt, das Abräumen der Gemeinschaftseinrichtungen des Flurstückszum Nutzungsende, dem Vereinsleben dienende Gemeinschaftsaktivitäten sowie die gesamte finanzielle Abwicklung aller Arbeiten durch den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke.

§3 Nutzung des Vereinsgeländes

Die Fläche des Vereinsgeländes besteht aus Flächen zur gemeinschaftlichen Nutzung und einzeln abgegrenzten Parzellen zur individuellen Nutzung durch die Mitglieder. Die Parzellierung des Vereinsgeländes ist für die Dauer des Vereins angelegt. Das Nähere regelt die Nutzungsordnung.

Bestandsmitglieder behalten ihre Parzelle bis auf eigenen Widerruf.

§4 Mittel des Vereins

Die für seine Zwecke benötigten Mittel erhebt der Verein durch Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben; sie sind zum 1. Januar des Beitragsjahres fällig. Beim Eintritt neuer Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Das Nähere regelt die Beitrags Ordnung.

Die Einhebung einzelner Umlagen ist zulässig, falls die Mitgliedsbeiträge für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht ausreichen. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen die Umlagen das 0,5-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Über außergewöhnliche Investitionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Aufnahmegebühren und Umlagen beschließt der Vorstand.

Eine Uberschussrückerstattung findet nicht statt. Mit den Überschüssen wird ein Grundstock aufgebaut, der die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Bestimmungen gewährleisten soll.

Die Vereinsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Höhe des Grundstocks informiert. Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet die Mitglieder Versammlung.

Während eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§5 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Zuwendungen, die mit den angegebenen Zwecken des Vereins nicht vereinbar sind oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich auf die Zahl der verfügbaren Parzellen beschränkt. Das Nähere regelt die Nutzungsordnung. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist dasAufnahmegesuch an den Vorstand mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und Email - Adresse formlos zu melden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

Juristische Personen können Mitglied im Verein werden, sofern ein bevollmächtigter Vertreter als persönlich Verantwortlicher benannt wird.

Bewirtschaften 2 oder mehrere Parteien eine Parzelle, darf der Vorstand die Kontaktdaten innerhalb der Parteien weitergeben.

Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Bei Beitritt während des Jahres gilt der volle Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft verlängert sich jedes Jahr durch die UberWeisung des Mitgliedsbeitrages zum 1. Januar eines Jahres.

Solange alle Parzellen vergeben sind können keine Neumitglieder aufgenommen werden. Der Verein führt keine Warteliste.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits für das laufende Kalenderjahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Der Austritt kann jederzeit und fristlos erklärt werden. Der Austritt während des Geschäfts Jahres ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet auch ohne schriftliehe Erklärung an den Vorstand, wenn der Mitgliedsbeitrag für die Verlängerung der Mitgliedschaft nicht bis zum Stichtag bezahlt wird.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt. Über denAusschluss entscheidet der erweiterte Vorstand gemeinsam. Er ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, das Grundstück Flurnummer 186 zu betreten und die betreffende Parzelle zu bewirtschaften.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und bei Gemeinschaftsaktionen bzw. bei einzelnen Aufgaben mitzuhelfen.

Jedes Mitglied gewährleistet seine Erreichbarkeit für Informationen durch E-Mail. Ausnahmen sind beim Vorstand anzumelden.

Jedes Mitglied nimmt die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, speziell in Bezug auf Impfungen gegen FSME und Tetanus zur Kenntnis und handelt nach eigenem Ermessen.

Fotos für die Homepage dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen gemacht und veröffentlicht werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern: Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassenwart, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft unterstützen den Vorstand bei den nach innen gerichteten Aufgaben. Sie vertreten den Verein nicht gerichtlich oder außergerichtlich nach außen.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal pro Jahr (im Frühjahr und im Herbst) durch den Vorstand einzuberufen und im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Email und per Aushang im Schaukasten einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Schriftführer sowie dem Vorstand, der die Versammlung geleitet hat unterschrieben.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und schriftlich bevollmächtigte Vertretungspersonen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Für jede Parzelle zählt ein Stimmrecht. Das giltauch für Parzellen, die von mehreren Partnern in Gemeinschaft bewirtschaftete werden. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

In der Frühjahrsversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Besprechung und Verteilung anfallender Arbeiten
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung sowie der Nutzungsordnung

In der Herbstversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Bericht des Vorstandes

- Bericht des Kassiers
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über außergewöhnliche Investitionen
- Entscheidung über die Verwendung eventuell anfallender Überschüsse
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
- Wahl eines oder mehrerer Vorstände für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Revisors
- Beschlussfassung über die Parzellierung des Geländes (falls Antrag vorliegt)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§13 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen

Wird ein Vereinsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S.2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlössen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins" stehen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Über die Verwendung eines nach der Liquidation verbleibenden Restvermögens entscheidet diese Mitglieden/ersammlung.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2025 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

München, den 23. November 2025

Beitragsordnung

Aufnahmegebühr

Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die im Jahr 2025 im Höchstbetrag 50,00 € beträgt. Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr in Abhängigkeit von der Größe der zu vergebenden Parzelle und dem Arbeitsaufwand, den ein Neumitglied leisten muss, um die Parzelle in den satzungsgemäßen Zustand zu versetzen. In Einzelfällen kann der Vorstand im Sinne einer Härtefallregelung auf die Aufnahmegebühr ganz verzichten. Härtefälle kommen unter anderem in Betracht, wenn der Zustand der zu vergebenden Parzelle sehr schlecht ist und im ersten Jahr nur einen geringen Ertrag erwarten lässt.

Mitgliedsbeitrag

Ab dem 1.1.25 beträgt der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag 3,00 EURO (€) pro qm. Daraus errechnen sich die folgenden Mitgliedsbeiträge in Abhängigkeit von der Standardgröße der Parzelle:

60 qm = 180,00 €

45 qm = 135,00 €

30 qm = 90,00 €

Davon abweichende Parzellengrößen werden mit der Anzahl der jeweiligen qm berechnet.

München, den 29. März 2025

Kerstin Ludewig
1. Vorstand

Nutzungsordnung

Zutritt zum Gelände

Der Zutritt zum Gelände ist den Mitgliedern des Vereins sowie deren Familienmitgliedern vorbehalten. Eventuell mit der vorrübergehenden Pflege der Parzelle betrauten Bekannten der Mitglieder ist der Zutritt zu diesem Zweck gestattet. Die (Mit-)Bewirtschaftung einer Parzelle durch Dritte ist nur nach vorheriger Anzeige an den Vorstand unter Nennung des Namens der Person(en) zulässig. In beiden Fällen ist das Mitglied für das satzungskonforme Verhalten dieser Personen verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, diese Personen selbst in die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten sowie den Gebrauch des Gemeinschaftsgutes einzuweisen.

Mitglieder dürfen ihre Hunde nur angeleint auf die eigene Parzelle mitnehmen. Die Belästigung anderer Mitglieder sowie eventuelle Verunreinigungen der Parzellen, der Wege und der Gemeinschaftsflächen durch die Tiere sind zu unterbinden. Das Mitbringen von Hunden kann bei Fehlverhalten jederzeit, auch in Einzelfällen, durch den Vorstand untersagt werden.

Parzellenvergabe

Der Vorstand erstellt den Parzellenplan. Die Standardgrößen der Parzellen sind 60qm, 45 qm und 30qm. Der Vorstand kann Parzellen in abweichender Größe festlegen und Parzellen als Teilflächen an mehrere Mitglieder vergeben. Mitglieder können einen oder mehrere Partner für die Bewirtschaftung ihrer Parzelle(n) benennen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und der Nutzungsordnung durch den bzw. die Partner obliegt dem Mitglied.

Mitglieder können ihre Parzelle behalten, solange der hierfür fällige Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Januar auf das Kassenkonto des Haderner Krautgarten eingezahlt ist. Frei gewordene Parzellen werden zu Beginn des Geschäftsjahres zuerst den Bestandsmitgliedern zum Tausch oder zur Erweiterung angeboten. Bewerben sich mehrere Mitglieder für eine Parzelle entscheidet das Los. Der Verein führt keine Warteliste für Bewerbungen.

Der Bewerbungszeitraum für neue Mitglieder ist jeweils von 1. November jeden Jahres bis 31. Januar des Folgejahres, sofern nach der internen Vergabe noch freie Parzellen vergeben werden können. Die Vergabe der Parzellen für neue Mitglieder erfolgt durch Los. Der Verein führt keine Wartelisten für Bewerbungen.

Parzellenverträge werden i. d. R. auf der Frühjahrsversammlung des Vereins an die neuen Mitglieder ausgehändigt, vorausgesetzt die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr wurden überwiesen. In Einzelfällen ist der unterjährige Erwerb der Mitgliedschaft für eine freie Parzelle in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

Parzellenpflege

Das Gelände ist in einem für den Anbau von Gemüsekulturen üblichen ordentlichen Zustand zu halten. Die regelmäßige Parzellenpflege umfasst die gesamte Fläche der eigenen Parzelle sowie der angrenzenden Wege. Beikräuter und Wildpflanzen auf Parzellen und Wegen sind durch regelmäßiges Hacken und Mähen, insbesondere vor der Samenbildung kurz zu halten. Der Verein stellt den Mitgliedern dafür geeignete Geräte zur Verfügung. Der Einsatz von Unkraut-vernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

Gründüngung zur Bodenverbesserung, z. B. mit Luzerne, Rotklee oder Samenmischungenist auf den Parzellen grundsätzlich erlaubt. Das Wachstum der Pflanzen und deren Verwendung als Mulch oder zur Flächenkompostierung darf benachbarte Parzellen aber nicht beein trächtigen.

Der Verein stellt den Mitgliedern für die Pflege der Kulturpflanzen auf der Parzelle in der frostfreien Zeit eine Wasserversorgung auf dem Gelände zur Verfügung. Die Mitglieder sind zum sparsamen Gebrauch des Wassers verpflichtet. Die Bewässerung der Parzellen erfolgt ausschlich mit den bereit gestellten Gießkannen. Die Befestigung der Schläuche an den Wassertonnen darf in keinem Fall gelöst werden. Die bereitgestellten Wassertonnen sollen unmittelbar wieder gefüllt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wasserhähne an den Tonnen nach Gebrauch vollständig geschlossen werden. Auffälligkeiten, wie z. B. Tropfende Wasserhähne oder leckende Schlauch-stücke bitte umgehend an den Vorstand melden. Alle Mitglieder haben darauf zu achten, dass der Hydrant zugedreht ist, wenn der Acker verlassen wird.

Steine, die beim Umgraben entfernt werden dürfen nicht außerhalb des Vereinsgeländes oder in unmittelbarer Nähe der Umzäunung abgelegt werden. Die Verwendung der Steine als Parzellenbegrenzung soll das Betreten und das regelmäßige Mähen der Wege nicht beeinträchtigen.

Die Wege zwischen den Parzellen sind von Gegenständen frei zu halten, damit der Zugang zu den Parzellen sowie die Pflege der Gemeinschaftsflächen jederzeit möglich ist. Beim Umgraben der Parzellen ist zur Sicherheit aller Mitglieder darauf zu achten, dass das Betreten der Wege nicht beeinträchtigt ist
.
Der Vorstand ist ermächtigt, das Wachstum von Pflanzen, die nicht eindeutig als Kulturpflanzen im Sinne dieser Nutzungsordnung erkennbar oder gekennzeichnet sind im Interesse der Gemeinschaft im Wuchs zu begrenzen. Das betreffende Mitglied wird zuvor vom Parzellenmanagement informiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Vorstand begutachtet vor der Frühjahrs- und der Herbstversammlung den Zustand der Parzellen und misst gelegentlich die Parzellengröße nach. Mitglieder, deren Parzelle die vertraglich vereinbarte Fläche um 5% überschreiten werden angeschrieben. Sie haben bis zum Ende des Geschäftsjahres Zeit, die Parzelle zu verkleinern.

Bewirtschaftung

Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus zu beachten. Es dürfen nur solche Kulturen angebaut werden, welche beim Pflügen und Eggen beim ersten Arbeitsgang rückstandsfrei entfernt werden können. Wintergemüse sind grundsätzlich zulässig, sofern die Parzelle auch im Folgejahr bewirtschaftet wird. Noch vorhandene andere Bepflanzung mit einer Wuchshöhe von mehr als 50 cm ist klein zu schneiden.

Gehölze sind nicht zugelassen und müssen unverzüglich entfernt werden. Beerensträucher und holzige Pflanzen, wie z. B. Sonnenblumen sind regelmäßig zurückzuschneiden. Zugelassene Beerensträucher sind Johannisbeeren, Himbeeren und Stachelbeeren. Brombeeren sind wegen des starken Wuchses nicht zugelassen. Expansive, stark wuchernde Pflanzen wie Topinambur oder Minze sind nicht zugelassen – letztere nur mit Einschränkungen in einem Pflanzgefäß auf der Parzelle. Die Kultivierung von Cannabis ist im Haderner Krautgarten nicht gestattet.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Pflanzsaison eine Grundausstattung an Gemüsepflanzen bereit. Die Anzahl der Pflanzen ist abhängig von der Größe der jeweiligen Parzellen. Dessen ungeachtet fördert der Verein den Austausch von Saatgut und selbst vorgezogenen Pflanzen zwischen den Mitgliedern.

Bodenverbesserung und Pflanzendüngung ist nur mit organischem Material erlaubt. Der Verein stellt seinen Mitgliedern hierfür entsprechend der Größe der Parzelle auf dem Gemeinschaftsgelände geeignete Substrate zur Verfügung. Die Verwendung mineralischer Kunstdünger oder chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel sind nicht gestattet. Zugelassen sind biologische Mittel wie z. B. Ferramol gegen Schnecken.

Die Parzellen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt wird. Rankhilfen und Stützen für Pflanzen wie z. B. Stangenbohnen, Erbsen und Tomaten sind nur im dafür notwendigen Rahmen zulässig. Ein Witterungsschutz für Tomaten darf die folgenden Maße nicht überschreiten: Höhe 180 cm, Breite 150 cm, Tiefe 100 cm.

Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraumes hat jedes Mitglied die Aufbauten auf seiner Parzelle abzubauen und abzutransportieren, mindestens aber hinreichend gegen Witterungseinflüsse zu sichern. Parzellen, die im Herbst nicht vollständig geräumt wurden müssen auch während der Wintermonate regelmäßig kontrolliert werden, damit sich ungesicherte Aufbauten und lose Gegenstände nicht unbemerkt auf anderen Parzellen oder den Gemeinschaftsflächen verteilen.

Gebrauch und Pflege des Gemeinguts

Die Einrichtungen und Anpflanzungen, die als Gemeingut des Haderner Krautgartens allen Mitgliedern zur Verfügung stehen, sind pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand zu halten. Die Umzäunung ist während des ganzen Jahres frei zu halten von Gegenständen. Beschädigungen an der Umzäunung, den Geräteschuppen oder den Düngerkisten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Der Gebrauch des Rasenmähers und der Sense mit Motorantrieb sind nur nach vorheriger Einweisung und mit der vorgesehenen Schutzausrüstung erlaubt. Der Gebrauch dieser Geräte ist im Gerätebuch im Schuppen mit Namen, Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Beschädigungen oder Defekte an den Maschinen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die regelmäßige Überprüfung des Zustands der Maschinen wird im Gerätebuch vom Vorstand dokumentiert.

Gießkannen, Schubkarren und Gartengeräte sind nach Gebrauch zu reinigen und an ihren ursprünglichen Platz zurück zu bringen. Beschädigungen an den Gerätschaften sind unver-züglich dem Vorstand zu melden. Beschädigte Werkzeuge und Geräte sind im Geräteschuppen abzustellen, damit sie schnellstmöglich repariert oder ersetzt werden können. Alle Mitglieder haben darauf zu achten, dass die Gartengeräte in den Geräteschuppten bzw. in die Gerätebox gebracht wurden und die Geräteschuppen abgesperrt sind, wenn der Acker verlassen wird. Der Code für die Zahlenschlösser kann beim Vorstand erfragt werden.

Die Nutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Gerätschaften und Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die einem Mitglied oder Parzellenpartner oder einer Begleitperson durch die Benutzung der Einrichtungen, Maschinen und Gerätschaften des Vereins entstehen haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Kompostierung und Abfallentsorgung

Das Abladen von Sperrmüll oder Bauschutt auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Reste und Abfälle aus unbehandeltem Holz aller Art, Bambus sowie Kartons können an dem dafür ausgewiesenen Platz auf dem Gelände abgelegt werden. Für kleine Mengen von Plastikabfällen, wie z. B. Planztöpfchen, Schnüre, Umverpackungen steht neben dem Geräteschuppten ein Müllcontainer bereit. Größere Mengen Plastik, Metall und Restmüll sowie Sperrmüll sind von den Mitgliedern grundsätzlich selbst zu entsorgen.

Jedem Mitglied ist grundsätzlich erlaubt, seine Pflanzenabfälle auf der Parzelle zu kompostieren. Neben Kompostierung in Kunststoffcontainern oder Umrandungen aus Holz ist auch die Flächenkompostierung bzw. das Mulchen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass benachbarte Parzellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kompostierung erfolgt im Übrigen über einen Komposthaufen, der von allen Mitgliedern genutzt werden kann. Diese Form der Kompostierung setzt voraus, dass die grob zerkleinerten Pflanzenreste, ggf. mittels einer Gabel möglich hoch aufgetürmt werden. Durch den Verrottungsprozess entsteht eine sehr hohe Temperatur im Inneren des Komposthaufens, der die Zersetzung fördert und die Samen von Beikräutern sterilisiert.

Der Komposthaufen muss mindestens einmal jährlich gewendet werden. Diese Gemeinschaftsaufgabe obliegt grundsätzlich den Mitgliedern gemeinsam. Der Vorstand ist ermächtigt, hierfür geeignete Geräte und Maschinen anzumieten oder einen Fachbetrieb damit zu beauftragen.

München, den 11. Mai 2025

Kerstin Ludewig
1. Vorstand